

Richtlinie

der St. Sebastianus Veranstaltungen GmbH, Düsseldorf
für die Zulassung von Schaustellern zur jährlichen Düsseldorfer Kirmes
„Größte Kirmes am Rhein“
auf den Oberkassler Rheinwiesen zu Düsseldorf

Zulassungsrichtlinie

vom 06.10.2009 in der Fassung vom 01. 08.2019

- I. Allgemeines
- II. Veranstalter
- III. Veranstaltungszweck
- IV. Betriebsarten
- V. Bewerbung
- VI. Grundsätze für die Zulassung
- VII. Grundsätze für die Zulassung bei Platzmangel
- VIII. Widerruf der Zulassung
- IX. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Bei der „Größten Kirmes am Rhein“ in Düsseldorf handelt es sich um eine gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzte, jährlich wiederkehrende und zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausüben sowie Waren und Dienstleistungen anbieten, mithin um ein Volksfest im Sinne des § 60b GewO.

II. Veranstalter

Veranstalter ist die *St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf 1316 Veranstaltungs GmbH*, vertreten durch die Geschäftsführer

Lothar Inden, Beckbuschstraße 10, 40474 Düsseldorf

Thomas König, Jordanstraße 29, 40477 Düsseldorf

III. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung der „Größten Kirmes am Rhein“ dient der Unterhaltung ihrer Besucherinnen und Besucher, insbesondere der Familien und gemäß des Satzungszwecks des Veranstalters der Förderung des lokalen Brauchtums. Folglich ist ihr vorrangiges Ziel sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten zu schaffen.

Der Veranstalter legt für die „Größte Kirmes am Rhein“ jährlich die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker (Schausteller) für jede Betriebsart bzw. innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt für die alljährliche Veranstaltung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes im Rahmen eines ihm zustehenden Ermessens und der Stromanschlusswerte der Stadt Düsseldorf fest. Die Festlegung erfolgt für jedes Jahr gesondert auf Grundlage einer jeweils eigenständigen Auswahlentscheidung einer vom Veranstalter hierfür eingerichteten Platzkommission auf Grundlage der für das jeweilige Jahr eingehenden Bewerbungen und dieser Richtlinie.

Die von dem Veranstalter gebildete Platzkommission ist insoweit berechtigt, in der Person ihres Vorsitzenden rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Veranstalter abzugeben, namentlich im Hinblick auf die Zulassung eines Schaustellers zur jährlichen Düsseldorfer Kirmes „Größte Kirmes am Rhein“.

IV. Betriebsarten / Geschäftstypen

1. Die Zulassung der Beschickerinnen und Beschicker erfolgt nach Betriebsarten/Geschäftstypen. Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren anzusehen, die von der Beschickerin oder dem Beschicker auf einer von ihm/ihr beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
2. Die Betriebe werden folgenden Betriebsarten zugeordnet:
 - Fahrbetriebe
 - Schau- und Belustigungsbetriebe
 - Spielbetriebe, einschließlich Verlosungen und Derbys
 - Gastronomiebetriebe
 - Verkaufsbetriebe
3. Bei den Gastronomiebetrieben werden folgende Geschäftstypen unterschieden:
 - Schank- und Speisewirtschaften, zum Teil mit Biergarten
 - Imbissbetriebe
 - Cafés

Schank- und Speisewirtschaften bieten in geschlossener Bauweise mit Sitzgelegenheiten sowohl Speisen als auch alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an.

Imbissbetriebe bieten Speisen und zum Teil alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an.

Schankwirtschaften bieten ausschließlich alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an.

V. Bewerbung

Die Auswahl der Beschickerinnen und Beschicker erfolgt zunächst auf Grundlage ihrer Bewerbung. Eine Bewerbung ist für jedes Jahr der Durchführung der „Größte Kirmes am Rhein“ gesondert einzureichen. Eine Bewerbung für mehrere Veranstaltungsjahre gleichzeitig, auch wenn diese hintereinander liegen sollten, ist ausgeschlossen.

1. Die Bewerbung muss enthalten:

- Anschrift und Telefonnummer des/der Bewerbers/in,
- Art und Beschreibung des Betriebes:
 - a) Fahrbetrieb: genaue Bezeichnung
 - b) Schaubetrieb: genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - d) Spielbetrieb: Art der Ausspielung
 - e) Imbissbetrieb: Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken

f) Ausschankbetrieb: Warenangebot

g) Verkaufsbetrieb: Warenangebot

- sämtliche Maße des Betriebs einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,
 - Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 - Eigentumsnachweis
 - Stromanschluss des Betriebes in Kilowatt,
 - ein aktuelles Foto des Betriebes,
 - sofern vorhanden: Anzahl der Fahrzeuge,
 - Angabe des Fahr- bzw. Eintrittspreises bei Fahr-, Schau- und Belustigungsbetrieben,
 - eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, mit den Inhalten dieser Richtlinie einverstanden zu sein.
2. Bewerbungen, welche die vorgenannten Inhalte nicht oder nicht vollständig aufweisen, können nicht berücksichtigt werden. Der Veranstalter kann bei unvollständigen Bewerbungen Gelegenheit zu deren Vervollständigung gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Wird der Betrieb nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor der Zulassung verändert, ist die Platzkommission berechtigt, die Bewerbung als gegenstandslos zu werten und die Beschickerin/den Beschicker abzulehnen. Ziffer VIII.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
4. Telefonische Auskünfte über die Zulassung der Betriebe werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erteilt. Es wird gebeten, von persönlichen Besuchen abzusehen.

VI. Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Bewerbung gemäß Ziffer IV. voraus.

Sowohl die Zulassung der Betriebe zu der Veranstaltung als auch die Zuweisung eines Standplatzes erfolgen nach privatrechtlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des jährlich aktualisierten Sicherheitskonzeptes. Die Kosten für Wasser, Strom, Feuerwerk, Abfallentsorgung, Werbung und Toilettenwagen werden über eine Umlage in einem gesondert zu vereinbarenden Mietvertrag geregelt. Der Veranstalter und/oder die Platzkommission sind berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung gemäß Ziffer VIII dieser Richtlinie zu widerrufen, wenn der Mietvertrag nicht zustande kommt.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

2. Bei Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich

zum 15. Oktober eines jeden Jahres

oder – wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt – am darauffolgenden Werktag bei der *St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf 1316 Veranstaltungs GmbH, Jordanstraße 29, in 40477 Düsseldorf* eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Der Tag des Zugangs bei der *St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf 1316 Veranstaltungs GmbH* ist maßgeblich. Verspätet eingehende Anträge (Bewerbungen) werden nicht mehr berücksichtigt.

Mehrfachbewerbungen des/der gleichen Bewerbers/in mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt.

Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist.

Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ oder einem vergleichbaren Publikationsorgan jährlich neu ausgeschrieben. Ein Anspruch auf die jährliche Durchführung der Veranstaltung besteht nicht.

3. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Auflagen im Zusammenhang zu dem genehmigten Sicherheitskonzept oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau oder Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden, auch für die Zukunft, jedoch nicht länger als drei aufeinander folgende Veranstaltungszeiträume. Fallen dem Bewerber Straftaten zur Last, kann er gänzlich und auch für die Zukunft von einer Bewerbung ausgeschlossen werden.

VII. Grundsätze für die Zulassung bei Platzmangel

1. Gehen mehr Bewerbungen für eine Betriebsart ein als Standplätze für diese verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck.
2. Die Auswahl trifft bei mehreren Bewerbungen je nach Betriebsart für den Veranstalter die Platzkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern einer Betriebsart wird nach folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge verfahren:
 - a) Betriebe, die aufgrund ihrer optischen Gestaltung, ihrer besonderen Beleuchtung, ihrer effizienten Platznutzung, ihres ausgefallenen oder bei den Besuchern besonders beliebten Angebotes, ihrer Fahrweise, ihrer Umweltfreundlichkeit, ihres Energiesparpotentials, ihrer Sicherheit und/oder ihres Pflegezustandes sowie ihres marktspezifischen Verhaltens und ihrer Präsentation im Kundeninteresse attraktiver sind als andere, werden bevorzugt zugelassen (Attraktivitätskriterium).

Mit dem Teilkriterium „effiziente Platznutzung“ ist dabei folgendes gemeint:

Bei der Veranstaltung handelt es sich zwar namentlich um die „Größte Kirmes am Rhein“ jedoch ist der zur Verfügung stehende Platz mit „nur“ 165.000 qm im Vergleich zu anderen deutschen Volksfesten äußerst begrenzt.

Als Vergleich seien an dieser Stelle das Münchener Oktoberfest sowie der Cannstatter Wasen, welche über 310.000 bzw. 420.000 qm Fläche verfügen können.

Gleichwohl zählt die „Größte Kirmes am Rhein“ mit bis zu ca. 400.000 Besuchern pro Tag zu den besucherstärksten Veranstaltungen Deutschlands.

Aufgrund vorgenannter Umstände ist es für die Attraktivität eines Betriebes von erheblicher Bedeutung, dass der zur Verfügung gestellte Platz effizient genutzt wird. Es ist aus Attraktivitätsgesichtspunkten besonders begrüßenswert, wenn ein Betrieb eine, gemessen an seiner tatsächlichen Größe, besonders große „Amüsierfläche“ bietet, also den ihm gegebenen Platz im Sinne des Veranstaltungszwecks effizient ausnutzt.

- b) Der Veranstalter hat für jede Kirmesveranstaltung ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches von den Genehmigungsbehörden geprüft und bestätigt werden muss. Im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept können Maßnahmen erforderlich werden, die gegebenenfalls Auswirkungen auf die Platz- und Flächengestaltung (z. B. Ausbildung von Rettungswegen und Freiflächen) und somit evtl. final auch auf die Zulassung von Geschäften haben. Der Veranstalter setzt voraus, dass alle Vertragspartner sich aktiv an der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes beteiligen und ihn hierbei unterstützen. Festgestellte Verstöße und/oder bewusste Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter können zum Ausschluss bei der zukünftigen Veranstaltung führen.
- c) Sollte die Platzkommission keine nennenswerten Unterschiede in der Attraktivität der um Zulassung gesuchenden Betriebe feststellen können, ist es ihr nicht verwehrt auf das Auswahlkriterium der Bekanntheit und Bewährtheit zurückzugreifen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, 08.10.2008 – 6 B 11067/08).
- d) Sollten sich innerhalb einer Betriebsart mehrere, nach dem Ermessen der Platzkommission gleich attraktive und gleich bewährte Betriebe bewerben, so fällt die Entscheidung durch Los.
- e) Die Platzkommission kann durch eine gewisse Rotation bei der Bewerberauswahl festlegen, dass neuartige oder bisher noch nicht oder seit längerem nicht zugelassene Betriebe eine Zulassungschance haben.

3. Zugelassene Beschicker erhalten bis zum 30.04. eines Veranstaltungsjahres eine positive Nachricht. Ihre Zulassung steht unter der auflösenden Bedingung, mit dem Veranstalter einen Mietvertrag gemäß der Anlage 1 zu dieser Richtlinie abzuschließen.

VIII. Widerruf der Zulassung

Eine erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen und der zwischen dem Veranstalter und dem/der Betreiber/in geschlossene privatrechtliche Vertrag kann außerordentlich von dem Veranstalter gekündigt werden, wenn:

1. eine nachhaltige Veränderung der in der Bewerbung durch den/die Beschicker/in beschriebenen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä., in welcher der Betrieb zugelassen wurde, herbeigeführt worden ist,

oder

2. sich der Betrieb in einem schlechten technischen Zustand und Pflegezustand befindet,

oder

3. sich die Ausmaße des Betriebes nicht nur unerheblich verändert haben. Eine erhebliche Veränderung im vorgenannten Sinne können im Zweifelsfall auch kleinste Veränderungen sein, die im konkreten Fall dazu geeignet sind, das Gesamtgefüge der Veranstaltung zu stören,

oder

4. bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,

oder

5. bei dem Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen bzw. bei einem Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, einschließlich des Mietvertrages, gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Straftaten, oder die Nichtbefolgung von Anordnungen des Veranstalters während der laufenden Veranstaltung und/oder der Auf- und Abbauphase,

oder

6. der oder die Beschicker/in rassistische oder geschlechterfeindliche Äußerungen oder Darstellungen oder Äußerungen oder Darstellungen mit extremistischem Inhalt tätigt,

oder

7. der Betrieb des Beschickers/der Beschickerin Sicherheitsmängel aufweist, die eine Gefahr für Leib und Leben Dritter sowie relevanter Vermögenswerte begründen,

oder

8. bei nicht fristgemäßer Rücksendung oder außerordentlicher Kündigung des anzunehmenden Mietvertrages, nach dem der Veranstalter einmal schriftlich unter Fristsetzung zur Rücksendung des Mietvertrages aufgefordert hatte.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

St. Sebastianus Schützenverein von 1316 Veranstaltungs GmbH

- Die Platzkommission -